

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 4 (1895)  
**Heft:** 19

**Anhang:** Beilage zu No. 19 der "Hotel-Revue"

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# BEILAGE zu № 19 der „HOTEL-REVUE“.

## Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer

und die vom deutschen Reichsamt angeordneten  
Erhebungen über die Berufsverhältnisse der im Gast- und  
Schankwirtschaftsbetriebe beschäftigten Kellner und  
Kellnerinnen.

Die vom deutschen Reichsamt des Innern an den Internationalen Verein der Gasthofbesitzer gestellten Fragen und die darauf von Letzterm erfolgten Antworten sind nicht nur für Deutschland, sondern für die Hotelindustrie im Allgemeinen von so grossem Interesse und von so prinzipieller Bedeutung, dass wir die hauptsächlichsten Fragen und deren Beantwortung in Kürze unsern Lesern zur Kenntnis zu bringen für angezeigt erachten:

Frage 3: Hat die in Gasthäusern und Schankwirtschaften des Vereinsbezirks gegenwärtig übliche tägliche Arbeitszeit der Kellner (Oberkellner), Kellnerinnen und Lehrlinge nachteilige Folgen für a) die Gesundheit, b) die Fortbildung, c) das Familienleben dieser Personen? Wie machen sich diese Folgen im Allgemeinen und insbesondere bei den Personen unter 16 Jahren bemerkbar?

Antwort zu a) und b): Es kann mit Bestimmtheit behauptet werden, dass in allen denjenigen Betrieben, welche unsern Vereinsmitgliedern unterstellt sind, die gegenwärtig übliche Arbeitszeit der Kellner (Oberkellner) weder auf die Gesundheit noch auf die Fortbildung derselben nachteilig einwirkt.

Zu c): Dagegen lässt sich nicht bestreiten, dass ein eigentliches Familienleben dabei nicht wohl gehalten kann. Es liegt dies eben an dem ganzen Wesen des Berufs, welcher seinen Trägern nur ausnahmsweise eine regelmässige oder längere Abwesenheit von seinem Berufsort ermöglicht. Eine Vertretung aber lässt sich im Gasthofbetriebe schwer einrichten und würde auch als den Interessen der Beteiligten wenig entsprechen, nur in den seltesten Fällen von diesen in Anspruch genommen werden.

Insoweit nachteilige Folgen der gegenwärtig üblichen Arbeitszeit auf die Gesundheit der Lehrlinge unter 16 Jahren sich bemerkbar machen, lassen sich dieselben auf deren vielfach durchaus ungenügende körperliche Entwicklung zurückführen, nicht aber auf missbräuchliche Verwendung. Vielmehr wirkt im Allgemeinen die durch den Betrieb gebotene kräftiger und regelmässigere Beköstigung vorteilhaft auf deren Gesundheitszustand ein, was sich durch einen Vergleich mit gleichaltrigen Lehrlingen anderer Berufarten leicht konstatieren lässt.

Frage 4: Ist in der Regel die Arbeit des Kellnerpersonals ihrer Art nach in Gasthäusern ebenso anstrengend als in Schankwirtschaften?

Antwort: Die grössere Regelmässigkeit im Gasthofbetriebe, sowie die damit verbundenen arbeitsleichteren Einrichtungen lassen in der Regel die Arbeit des Kellnerpersonals in Gasthäusern weniger anstrengend erscheinen als in Schankwirtschaften.

Frage 5: Ist es erwünscht und durchführbar, die Arbeitszeit der Kellner (Oberkellner) und Kellnerinnen gesetzlich zu regeln?

Antwort: Es erscheint uns ebensowenig erwünscht wie durchführbar, die Arbeitszeit der Kellner gesetzlich zu regeln, da durch die Eigenartigkeit unseres Gewerbes, auf welche bereits in der Begründung zur Frage 3 c) hingewiesen wurde, ein derartiges Gesetz so viele Ausnahmebestimmungen enthalten müsste, dass von einer Regel kaum mehr die Rede sein könnte.

Wir halten uns verpflichtet, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit unserer Angestellten die Mehrzahl der gastwirtschaftlichen Betriebe zur Einstellung von Reserve- bzw. Ersatzpersonal zwingen würde, und dass eine solche Einstellung, welche einen Mehraufwand von 30—50% im Personal-Konto bedeutet, von nur ganz wenigen und ganz exclusiven Betrieben geleistet werden könnte. Die übrigen, d. h. die Mehrzahl, würden geradezu genötigt werden, die kostspieligeren männlichen Bedienung möglichst zu beschränken und überall da, wo es sich nur um mechanische Dienstleistungen handelt, weibliches Personal einzuführen, wie dies bereits jetzt an vielen Luftkurorten der Schweiz, im Tyrol und anderwärts mit Erfolg geübt wird. Man wolle daher an hoher Stelle wohl beachten, dass die gesetzliche Regelung einer Arbeitszeit im Gasthofsgewerbe ein zweischneidiges Schwert werden könnte, da die von uns ange deuteten Massnahmen einen sehr grossen Teil des männlichen Gasthofpersonals beschäftigunglos machen würde. Es müsste dieser Teil aber folgerichtig wiederum durch das vermehrte Arbeitsangebot so nachteilig auf die Gehalts- bzw. Einkommensverhältnisse ihrer Berufsgenossen einwirken, dass der Vorteil einer gesetzlich geregelten Arbeitszeit für sie nur allzu teuer erkauft wäre.

Frage 6: Wenn es zu einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit der Kellner (Oberkellner) und Kellnerinnen kommen sollte, empfiehlt es sich dann, die Regelung in der Weise vorzunehmen, dass a) die Mindestdauer einer ununterbrochenen täglichen Ruhe

oder in der Weise, dass b) die Höchstdauer der täglichen Arbeit festgestellt wird?

Antwort: Wenn es trotzdem zu einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit kommen sollte, so dürfte die sub b) bezeichnete Höchstdauer der täglichen Arbeit festzusetzen sein, da eine Mindestdauer der Ruhe in ununterbrochener Weise absolut nicht garantiert werden kann. Jedenfalls aber müssten auch hier Ausnahmen vorgesehen werden.

Frage 7: Ist die Auordnung erwünscht und durchführbar, dass den Kellnern (Oberkellnern) und Kellnerinnen eine regelmässige Mittagspause von bestimmt Dauer gesetzlich zugiesichert wird?

Antwort: Die bestimmte Dauer einer regelmässigen Mittagspause gesetzlich zu fixieren dürfte ebenso unmöglich sein, dagegen wird schon jetzt ziemlich allgemein in unsern Betrieben den Kellnern pp. in der geschäftlich ruhigeren Tageszeit eine Ausspannung in der Weise gewährt, dass sie sich gegenseitig vertreten können, was einem Teil derselben (bis zur Hälfte) ermöglicht, ein oder mehrere Male wöchentlich über eine freie Zeit von einigen Stunden (gewöhnlich des Nachmittags) zu verfügen.

Frage 8: Welche Stundenzahl wäre a) für die Dauer der ununterbrochenen täglichen Ruhe (Frage 6 a) oder, b) sofern die Festsetzung der Dauer der täglichen Arbeitszeit für zweckmässiger erachtet würde, für diese und c) falls die Einführung einer Mittagspause für möglich gehalten wird, für die Dauer dieser Pause festzusetzen?

Antwort: ad a) unter Frage 6 beantwortet.

b) Muss zunächst im Allgemeinen wieder darauf hingewiesen werden, dass nicht die ganze Zeit, welche die Kellner, Oberkellner pp. im Geschäft zu bringen, als Arbeitszeit in gewöhnlichen Sinne, d. h. als eine unausgesetzte Thätigkeit angesehen werden kann; es finden dabei so viele kürzere und längere Perioden absoluter Unthätigkeit statt, dass wohl kaum etwas mehr als die Hälfte derjenigen Zeit, welche sie im Geschäft verweilen, als eigentliche Arbeitszeit zu betrachten ist, die andere Hälfte bedeutet lediglich eine Arbeitsbereitschaft.

So betrachtet, kann die (Hotel)-Kellner-Arbeitszeit, obwohl von einer durchschnittlich 16-stündigen Dauer, kaum höher als eine 10-stündige Normalarbeitszeit geschätzt werden.

c) Erachten wir durch Beantwortung der Frage 7 für erledigt.

Frage 12: Muss die Regelung der Arbeitszeit für das Kellnerpersonal etwa für die verschiedenen Ortsklassen (Grossstädte, Mittelstädte Kleinstädte, u. s. w.) verschieden erfolgen? wenn ja, in welcher Weise?

Antwort: Wenn, entgegen unserem Dafürhalten, eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit dennoch ermöglicht würde, dann müsste allerdings diese Regelung auch für die verschiedenen Ortsklassen, d. h. für Gross-, Mittel- und Kleinstadt, Industrie-, Bade- oder Luftkurort verschieden erfolgen, da deren Betrieb ein grundverschiedener ist. Aber auch innerhalb dieser Ortsklassen bestehen noch ausserdem so grosse Unterschiede, welche durch die verschiedenen Rangklassen, durch Lage und Betriebsart, die Vermögensverhältnisse des Geschäftsinhabers u. s. w. bedingt sind, dass es einem Fachmann geradezu unmöglich erscheint, die Frage: „in welcher Weise“ auch nur annähernd so zu beantworten, dass die Antwort dem Gesetzgeber eine brauchbare Handhabe für die befriedigende Regelung dieser Materie abgeben könnte.

Frage 20: Wird eine Sonntagsruhe der Kellner (Oberkellner), Kellnerinnen und Lehrlinge für durchführbar gehalten? wenn ja, welchem Umfange a) bezüglich der Anzahl der Sonntage? b) bezüglich der Dauer der Ruhe an den einzelnen Sonntagen?

Antwort: Zu unserem eigenen Bedauern müssen wir diese Frage entschieden mit „Nein“ beantworten. Gerade der Sonntag stellt in der Regel die grössten Anforderungen an die meisten unserer Berufsgenossen und ihrer Angestellten und steht es auch nicht in deren Macht, dies zu ändern.

Denjenigen Gehilfen aber, welche ein wirkliches Bedürfnis zum Besuc des Gottesdienstes empfinden und das Verlangen äussern, wird, so viel uns bekannt, trotzdem allerwärts die Möglichkeit hierzu gegeben.

Frage 21: Empfiehlt es sich, an Stelle der Sonntagsruhe den genannten Personen a) einen vollen freien Tag oder b) zwei halbe freie Tage in der Woche gesetzlich zuzusichern? c) oder auf welche andere Weise wären dieselben für den Mangel einer Sonntagsruhe zu entschädigen?

Antwort: Das Einzige, positiv Mögliche, was wir an Stelle der un durchführbaren Sonntagsruhe bieten können, ist die Gewährung einer freien Zeit von mindestens 12 Stunden pro Woche, deren Einteilung von dem Gang des Geschäfts abhängt und durch gegenseitige Uebereinkunft geregelt wird. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, dass einige dieser Stunden dem Sonntagsabend selbst zugeteilt werden können.

Frage 25: Kann die Mehrzahl der in dem Vereinsbezirk beschäftigten Kellner (Oberkellner) und Kellnerinnen mit den ihnen seitens des Prinzips gewährten Einkommensbezügen ihren bzw. ihren und ihrer

Familie Unterhalt bestreiten, oder bedarf die Mehrzahl dazu außer dem der ihnen als Trinkgelder zufließenden Einnahmen?

Antwort: Bis heute liegen die Verhältnisse in unserem Gewerbe allerdings so, dass die Kellner und Oberkellner in den Hotels, so lange sie nur für sich selbst zu sorgen haben, das absolut Notwendige für ihren Unterhalt mit den ihnen seitens des Prinzips gewährten Einkommensbezügen bestreiten können, zumal ihnen (bis auf ganz geringe Ausnahmen) die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, d. h. Verköstigung und Wohnung, vorweg gewährt sind und die Baarbeziehungen, welche je nach Alter und Leistungsfähigkeit zwischen 20—100 Mk. monatlich variiren, im Allgemeinen so bemessen sind, dass sie für die übrigen Bedürfnisse als Kleidung und Wäsche ausreichen können. Für weitergehende Ansprüche an Fortbildung oder Vergnügungen reichen sie allerdings bei den meisten nicht aus und müssen aus dem „Trinkgeld“ bestreitet werden.

Zur Begründung bezw. zur Unterhaltung einer Familie müssen sich die zur Zeit gewährten Gehaltsbezüge als durchschnittlich ungenügend erweisen und bedarf die Mehrzahl dieser Familienversorger notwendig noch derjenigen Einnahmen, welche ihnen heute als „Trinkgelder“ zufliessen. Dabei liegt es in der Natur dieses Berufs, dass deren Träger (einige wenige hervorragende Vertrauensposten ausgenommen) mit zunehmendem Alter nicht begehrswert, sondern umgekehrt weniger gesucht werden und kommen damit diese Beklagenswerten in die traurige Lage, dass in dem Masse, als sich ihre Familienfürsorge vergrössert, ihr Einkommen sich verringert.

Sie teilen eben hierin das Loos mit allen denjenigen Berufarten, deren Ausübung sich nur für jugendliche Menschen eignet und wäre sehr zu wünschen, dass dieser Umstand bei der Wahl des Berufs mehr Berücksichtigung finde.

Frage 26: Sieht der Verein in dem Trinkgeldewesen einen Nachteil für den Kellnerstand? wenn ja, auf welche Weise wäre die Beseitigung des Trinkgeldewesens anzustreben?

Antwort: Als Antwort auf diese Frage gestalten wir uns auf die durch eine besondere Kommission unseres Vereins geführten eingehendsten Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand sowie auf die gelegentliche der Zürcher General-Versammlung am 2. Juni 1893 angenommene Resolution hinzuweisen und die betr. Akten beizufügen.

Frage 29: Erblickt der Verein a) in dem Bestehen der gewerbmässigen Stellenvermittler an und für sich oder b) nur in der Zulässigkeit der freien Vereinbarung über die Höhe der Gebührensätze einen Nachteil für den Kellnerstand?

Antwort: a) Obwohl fast ganz allgemein in dem Bestehen der gewerbmässigen Stellenvermittler schon an und für sich ein Nachteil für den Kellnerstand erblickt wird und die Vereine der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer aus diesem Grunde bemüht sind, durch Selbsthilfe, d. h. durch Gründung eigener Arbeitsnachweisstellen, sich von jenen gewerbmässigen Stellenvermittlern unabhängig zu machen, muss doch zugegeben werden, dass zur Zeit noch und so lange diese eigene Nachweisstellen nicht ganz allgemein, d. h. in allen wichtigeren Arbeitsgebieten zur Einführung gelangt sind, die gewerbmässigen Vermittler nicht ganz entbehrt werden können.

b) Die Beantwortung dieses Absatzes dürfte, da praktische Erfahrung hierzu nötig, besser einem Kellnerverein überwiesen werden.

Frage 30: Im Falle der Bejahung der Frage 29; auf welche Weise würde nach Ansicht des Vereins zur Beseitigung der bestehenden Missstände vorzugehen sein?

Antwort: Zur Beseitigung der bestehenden Missstände auf diesem Gebiete wäre behördlicherseits eine Gebühren-Ordnung einzuführen und die Innehaltung dieser Ordnung unausgesetzt kontrollieren zu lassen.



## Ein automatisches Restaurant.

Das erste „automatische Restaurant“ befindet sich seit kurzer Zeit in Berlin in der Ausstellung Italien am Zoologischen Garten. Der Besitzer desselben ist ein Italiener, welcher seit acht Tagen beauftragt die Herstellung des sinnreichen Apparates dort weilt. Das automatische Restaurant gewährt mit seinen „mechanischen Kellnern“ einen eigenartigen Anblick. Rings herum an den Wänden des Raumes stehen die automatischen Schankapparate, noch viel umfangreicher als die Strassen- und Bahnhofs-Automaten. Gegen Einwurf von 10 Pf. verabreicht der Apparat mit grösster Genauigkeit belegte Brötchen, Weine und Liqueur aller Arten und in bester Qualität, ja sogar ein Täschchen heißes Mokka. Sogar das Ausspülern der Gläser und Tassen wird mechanisch bewerkstelligt. Welchen Zuspruch das automatische Restaurant bereits jetzt genießt, lässt sich aus dem Verkauf des letzten Sonntags entnehmen; es wurden 2700 belegte Brötchen, 9000 Gläser Wein und 12.000 Tassen Kaffee verzehrt.

Telegramme:  
Rooschütz - Bern.

Firma gegründet 1857

# Rooschütz & Cie., Bern.

Magazine und Keller durch Schienengeleise mit dem Güterbahnhof Bern verbunden.

TELEPHON.

## Spezial-Geschäft für alle natürlichen Tafelwasser:

Apollinaris, Biliner, Emser, Evian, Fachinger, St. Galmier, Gerolsteiner,  
Giesshübler, Johannis, Kronthaler, Passuggen, Selters (in Krügen u. Flaschen), Sulzmatter, Vals, Vichy, etc.

Genaue Preislisten auf Verlangen gratis und franko.

Die Kaffee-Rösterei  
von  
**AUGUST HOENES** in BASEL

ausgerüstet mit Maschinen allerneuesten Systems  
empfiehlt  
ihre garantiert reinschmeckenden, sich durch aromatischen und  
kräftigen Geschmack auszeichnenden, ohne jede Beimischung  
Gerösteten Kaffee

in Blechtrommeln von 12½ und 25 Kilos verpackt.  
Halbkilo-Muster von den billigsten bis feinsten Sorten à Fr. 1.40 bis Fr. 2.10  
stehen auf Verlangen zu Diensten.



## B. Bohrmann Nachfolger

FRANKFURT a. M.

Fabrik schwer versilberter Tafelgeräte auf weißem Metall.

Gegründet 1865.

Spezialität: Artikel für Hôtels, Restaurants und Cafés.

Garantie für langjährige Haltbarkeit bei täglichem Gebrauch.

Anerkennungen der größten Etablissements und Hôtels für Solidität und Qualitätsgüte.

Löffel, Gabeln,

Messer,

Thee- und Café-

Service,

PLATTEN.



Saucières,  
SOUPIÈRES,  
Huiliers,  
Plateaux,  
Brodöröke etc.

## Hotel-Gérant gesucht.

Zu selbständigem Betrieb eines bestfrequentierten Hôtels I. Ranges (cirka 100 Zimmer) mit englischer Clientèle in Nizza, dessen Besitzer sich vom Geschäft total zurückziehen will, wird ein nicht zu junger, in allen Branchen erfahrener, solider Gérant gesucht.

Derselbe würde im Geschäft interessiert, muss verheiratet sein, ohne Kinder, event. kleine Familie bevorzugt, sowie dessen Frau ebenfalls im Geschäft tüchtig und thätig sein.

Kenntnis der franz. und englischen Sprache von beiden Personen verlangt. Kaution circa 15—20 Mille. Antritt 1. Oktober.

Offeraten mit Beifügung der nötigen Referenzen unter Chiffre R W 44, poste restante Nice, France.

20

In Ragaz ist ein

## alt renommierter Gasthof II. Ranges

mit vollständigem Inventar

Familienverhältnisse halber unter sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Gefl. Anfragen beliebe man sub Chiffre A. Z., Poste restante Ragaz, zu adressieren. (OP 4077) 973

## Ein Küchenchef,

der schon mehrere Saisons in der Schweiz und in Italien gemacht, drei Sprachen mächtig und mit besten Referenzen versehen ist, sucht Stelle auf kommende Saison.

Sich zu wenden an 22

L. Gayfert, Ferrette,  
(Ober-Elsass).

## Gesucht

für einen gesunden, 16 Jahre alten, französisch und etwas deutsch sprechenden Jungling

Stelle als Kellnerlehrling  
in ein Hotel der deutschen Schweiz oder Deutschlands.

Offeraten sub H 18 R an die Expedition dieses Blattes.

Der Sohn eines Gasthofbesitzers, gelernter Kaufmann, im Besitze des 1-jährigen Zeugnisses, 21 Jahre alt, sucht in Auslande, behufs Ausbildung im Hotelwesen und der franz. Sprache in einem Hotel einen Posten als

## Buchhalter-Volontär.

Derselbe kann auch etwas servieren helfen.

Offeraten an Ernst Hoffmann, Kölnerstrasse 114, Elberfeld.

## Feinster Unterwaldner-

## Mrinzkäse,

3jährig, bester u. ebenbürtiger Ersatz für Parmesankäse, Laibe von 15—20 kg. franco alle schweizerischen Stationen.

M. Petit, Küchendienst, (O 232 Lz.) Luzern. 987

## The English Plumbing and Sanitary Works

7 Rue des Roses, CANNES (France)

THOS LOWE Assoc. Sen. In<sup>n</sup> AND SONS

SANITARY ENGINEERS AND CONTRACTORS.

Estimates furnished for fitting up HOTELS AND PRIVATE BUILDINGS.

THE MOST SUITABLE FITTINGS FOR THE CLIMATE AND GOOD SUBSTANTIAL PLUMBING BY LONDON WORKMEN GUARANTEED.

The Sanitary Arrangements of the following buildings have been successfully carried out by us with all the most modern Sanitary Improvements:  
HOTEL KURSAL MALOJA. HOTELS VICTORIA AND ST. PETERSBURG,  
VILLAS JOSS AND GRUNENBURG OF ST. MORITZ. HOTELS ROSEG AND  
DEPENDANCE SARATZ, WEISSES KREUZ AND ENDERLIN OF PONTRESINA.

For Inspections and Particulars for the Engagé after 1st March 1895  
please address: HOTEL CENTRAL, ST. MORITZ. 788



J. G. Mehne  
Uhrenfabrik  
Schwenningen  
(württemb. Schwarzwald)  
empfiehlt  
nach neuester Verbesserung

Signaluhren  
für Zug- und  
Schiff-Abfahrts-Meldungen  
in feinster Ausführung und mit  
jeder Garantie für gute Funktion,  
mit Richtungsangabe  
schon von Mark 72.— an,  
ohne Richtungsangabe  
von Mark 45 an.  
Selbstthätig funktionierend.  
Bei Fahrplan-Aenderung kann  
die Signalvorrichtung vom Be-  
sitzer selbst ohne Kosten ver-  
stellt werden.  
Abbildungen und Preise  
stehen auf Wunsch gerne zur  
Verfügung.

Schweiz - England  
über  
**OSTENDE-DOVER**  
Billigste schnelle Route.  
Drei Abfahrten täglich.  
Seefahrt: 3 Stunden.

Einfache u. Rückfahrkarte (30 Tage) von und nach den meisten Hauptstationen.

Louis XV. 955  
Hotelzimmer  
1 Bettlaube, 1 Nachttisch mit Marmorplatte, 1 einklüftige Waschkommode mit Marmor-  
aufsatz und Spiegelauflsatz, 1 Spiegelschrank mit Kristall-  
glas. Nussbaum poliert, innen tannen à Fr. 265. Nussbaum  
gewischt, innen tannen à Fr. 265 franko verpackt mit  
Garantie für solide Arbeit.  
Ad. Aeschlimann,  
Schifflände 12, ZÜRICH.